

Mandat

BKZ Netzwerk Mittelstufen (Zyklus 2)

vom 22. März 2013

Allgemeines

Gestützt auf Art. 14 des Statuts der Bildungsdirektoren-Konferenz Zentralschweiz vom 29.9.2006 (BKZ-Statut) wird das „BKZ Netzwerk Mittelstufen (Zyklus 2)“ als Sachbearbeiterkonferenz eingesetzt.

Für das BKZ Netzwerk Mittelstufen ist die Volksschulämter-Konferenz Zentralschweiz (VKZ) als Bereichskonferenz im Sinne von Art. 13 des BKZ-Statuts verantwortlich.

Mitglieder

Mitglieder des BKZ Netzwerks Mittelstufen sind die für die Mittelstufen (3. bis 6. Klasse) der Primarschule zuständigen Fachpersonen der Zentralschweizer Kantone. Die Kantone delegieren mindestens ein Mitglied.

Über die Mitwirkung weiterer Kantone entscheidet die VKZ.

Die Geschäftsstelle BKZ ist im Netzwerk mit einer Person vertreten. Zu speziellen Fragestellungen können Fachpersonen beigezogen werden.

Aufgaben

Das BKZ Netzwerk Mittelstufen dient dem Erfahrungsaustausch über Fragestellungen und allgemeine Entwicklungen auf den Mittelstufen der Primarschule.

Die VKZ kann dem Netzwerk Aufträge erteilen, um spezifische Fragestellungen dieser Bildungsstufe zu bearbeiten. Für Projekte mit grösserem Umfang werden separate Projektmandate festgelegt.

Das Netzwerk kann zu den von ihr bearbeiteten Aufgaben Anträge an die VKZ stellen.

Organisation

Der Vorsitz des BKZ Netzwerks Mittelstufen wird vom gleichen Kanton gestellt, welcher den Vorsitz der VKZ innehat.

Die Sachbearbeitung und Protokollführung sowie der Informationsfluss zwischen dem Netzwerk und anderen Gremien wird von der Geschäftsstelle BKZ gewährleistet.

Finanzen

Die Regelung der Finanzen im Mandat der VKZ vom 6. März 2008 ist auch für das BKZ Netzwerk Mittelstufen anwendbar.

Berichterstattung und Arbeitsplanung

Das BKZ Netzwerk Mittelstufen erstattet der VKZ jährlich Bericht über seine Tätigkeit.

Schlussbestimmungen

Das Mandat tritt nach Genehmigung durch die BKZ per 1. August 2014 in Kraft.

Beschluss der VKZ vom 4. Februar 2013

Von der BKZ genehmigt am 22. März 2013